

Entscheidung Nr. I 1/89 vom 31.1.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 31.1.1989

Verfahrensbeteiligte:

Palace, Virgin and Gold Ltd.
Flempton Road
GB - London E10 7NL

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
hat am 31.1.1989 gemäß § 18a Abs. I GJS entschieden:

"Evil dead II - Dead by dawn"
Videofilm (englisch)
Palace, Virgin and Gold Ltd.,
London

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit:

"Tanz der Teufel II"
(Jetzt wird noch mehr getanzt)
Videofilm (deutsch)
VCL Communications GmbH,
München

(indiziert durch Entscheidung Nr. 3917 vom 2.12.1988,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1988)

in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

Auf Anregung des Stadtjugendamtes Bochum wurde festgestellt, daß beide
Videofilme im wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abweichungen ergeben sich lediglich insoweit, als in der eng-
lischsprachigen Fassung zusätzlich die Szenen in voller Länge gezeigt
werden, die in der deutschsprachigen Fassung herausgeschnitten worden
sind. Dementsprechend müssen die Voraussetzungen für eine Indizierung
der englischsprachigen Fassung erst recht bejaht werden. Die
Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms war daher
zwingend zu verfügen. Der Vorsitzende der BPS ist im Rahmen des
Verfahrens nach § 18a Abs. I GJS zu einer Überprüfung der Eignung des
Mediums zur Jugendgefährdung nicht befugt (vgl. BVerwG, Urteil vom
3.3.1987, Az.: 1 C 27.85, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.)

Die Verfahrensbeteiligte wurde von der Absicht, gemäß § 18a Abs. I GJS

zu indizieren, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf
den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des
Verfahrens waren, Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung
schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsge-
richt in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden.
Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat
keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch
die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

